

Aufsichtsräte. Nicht nur Eveline Steinberger-Kern, sondern auch viele Kontrollfunktion nicht oder nur schwer kompatibel sind. Viele Eigen

Was Aufsichtsräte lieber

VON JUDITH HECHT

Wien. Ein Aufsichtsratsmandat ist kein Vollzeitjob. Deshalb sitzen auch viele Aufsichtsräte gleich in mehreren oder üben ihre Aufsichtsratsfunktion neben ihrem Hauptjob aus. So war das auch bei Eveline Steinberger-Kern, der Frau des SPÖ-Chefs. Ihr ist zu verdanken, dass sich nicht nur die Energie Burgenland, sondern auch viele andere Aktiengesellschaften (AG) einmal mehr Gedanken darüber machen, ob ihr Aufsichtsrat wirklich optimal besetzt ist. Denn nicht nur bei dem burgenländischen Energiedienstleister gibt oder gab es den Fall, dass ein Aufsichtsrat noch anderen Tätigkeiten nachgeht, die mit seiner Funktion als Aufsichtsrat nicht kompatibel sind.

Steinberger-Kern hat Anfang des Jahres das Start up Energy Hero gegründet. Das Unternehmen unterstützt Haushalte beim Wechsel des Energielieferanten. Dafür warb Steinberger-Kern mit markigen Slogans auch persönlich. Ihr neues Engagement missfiel den Eigentümern der Energie Burgenland, sitzt sie doch seit 2015 im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Steinberger-Kern legte daraufhin vergangene Woche ihr Mandat zurück. Ein kluger Schritt, denn damit hat sie sich die Peinlichkeit erspart, bei der kommenden Hauptversammlung abberufen zu werden.

Rechtsanwalt Maximilian Lang (Schönherr Rechtsanwälte) überrascht der Fall in keiner Weise: „Solche Konstellationen sind in Österreich nichts Unübliches.“ Beispiele dafür gibt es genügend, in der Energie- und der Glücksspielbranche, aber auch im Bankensektor. So sitzt etwa der Vorstand der Erste Group, Willibald Cernko, nicht nur im Aufsichtsrat der Erste Bank der österreichischen Sparkassen, sondern auch in dem der Semper Constantia Privatbank. Güter Geyer wiederum ist Aufsichtsrat der Wiener Städtischen Versicherung, aber auch der Sparkassen Versicherung, an der auch die Erste Group Bank Anteile hält. Der Vorstandsvorsitzende der Novomatic, Harald Neumann, zählt auch zu den Aufsichtsräten des stärksten Konkurrenten, den Casinos Austria.

„Es gibt kein Wettbewerbsverbot“

Das mag verwundern, rechtswidrig sind diese Multifunktionen jedoch nicht: „Aufsichtsratsmitglieder unterliegen an sich keinem Wettbewerbsverbot. Es ist rechtlich zulässig, dass Aufsichtsratsmitglieder auch gleichzeitig im Aufsichtsrat eines Konkur-



Eveline Steinberger-Kern hat die Diskussion neu entfacht: Welche T

renzunternehmens sitzen. Es kann allerdings rechtlich heikel sein und das Haftungsrisiko ist nicht unerheblich“, sagt Rechtsanwalt Lang.

Deshalb sorgt das Aktiengesetz auch für Transparenz: „Aufsichtsratsmitglieder müssen vor ihrer Wahl nicht nur ihre fachliche Qualifikation, sondern auch ihre potenziellen Interessenskonflikte offenlegen“, erklärt der Anwalt. Wenn die Eigentümer diese in Kauf nehmen, steht der Wahl in den Aufsichtsrat nichts entgegen. Nur wissen müssen sie eben davon.

Weshalb holen sich Eigentümer aber immer wieder die Konkurrenz in das eigene Aufsichtsorgan? „Jemand, der beim Wettbewerber arbeitet, ist zwar möglicherweise eine Gefahr, kennt sich fachlich aber bestens aus, weil er um alle Probleme der Branche weiß. Gerade in Konzernstrukturen sitzt ein und dieselbe Person häufig in Aufsichtsrä-

le andere Aufsichtsräte gehen Tätigkeiten nach, die mit ihrer
tümer nehmen diesen Interessenskonflikt sogar bewusst in Kauf.

nicht tun sollten



Tätigkeiten vertragen sich mit der Funktion eines Aufsichtsratsmandats?

[Gindl/picturedesk.com]

ten verschiedener Gesellschaften“, sagt der
Anwalt und Gesellschaftsrechtsexperte Jo-
hannes Reich-Rohrwig. „Und oft sind solche
Entscheidungen auch politisch: Einer der Ei-
gentümer will unbedingt, dass sein Kandidat
im Aufsichtsrat sitzt.“

Ideal sei so eine Konstellation freilich
nicht und in der Praxis immer eine schwie-
rige Gratwanderung, sagt Susanne Kalss.
Professorin an der WU-Wien. „Aber das Ge-
setz verbietet sie eben nicht generell, son-
dern sieht ein ganzes Potpourri an Instru-

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Am 1. März 2018 findet an der **Wirtschafts-
universität Wien** der **8. Österreichische Auf-
sichtsratstag** statt.

Diese Jahr lautet das Thema: **Uncertainty -
Ungewissheit: Risiko oder Chance.** Weitere
Informationen: www.aufsichtsratstag.at

mentarien vor, damit der Interessenskonflikt
nicht zur Lasten der Gesellschaft geht.“

Soll etwa im Aufsichtsrat über ein Pro-
jekt beraten und entschieden werden, bei
dem das betroffene Aufsichtsratsmitglied
befangen sein könnte, hat es seinen Konflikt
selbst rechtzeitig offenzulegen, muss den
Beratungen fernbleiben und darf auch nicht
mitstimmen.

Wenn die eigene Arbeit allerdings zu
stark das Kerngebiet der zu beaufsichtigen-
den Gesellschaft berührt, sei es die Pflicht
des Aufsichtsratsmitglieds, sein Mandat zu-
rückzulegen, betont Kalss: „Wenn in dem
Gremium kein offenes Gespräch mehr ge-
führt werden kann und interne Beratungen
quasi unmöglich sind, ist das Funktionieren
des Kontrollorgans in Frage gestellt.“ Und
eines sollte jedem Aufsichtsratsmitglied be-
wusst sein: Seine Aufgabe ist es, ausschließ-
lich zum Wohle der Gesellschaft zu agieren.